

Stand Januar 2022

Annex 2 zu den Leitlinien REAG/GARP 2022

Erweiterung des REAG/GARP-Programms – Zusatzleistungen COVID-19 (befristet auf das Programmjahr 2022 während des Zeitraums der Überbrückungsphase)

1. Umfassende Kostenübernahme für COVID-19-Tests

- 1.1. Für die Einreise in zahlreiche Zielstaaten und gemäß den Beförderungsbestimmungen von vielen Airlines ist die Vorlage eines negativen COVID-19-Testergebnisses (i.d.R. PCR-Test) häufig vorgeschrieben. Eine kurzfristige Abstrichentnahme hat hier üblicherweise zwischen 24 und 96 Stunden vor Abflug zu erfolgen. Andere Staaten schreiben eine verpflichtende, kostenpflichtige Testung bei Einreise vor.
- 1.2. Die Kosten für Testungen, die im Zusammenhang mit der freiwilligen Ausreise erfolgen, können über das REAG/GARP-Programm getragen werden. Die Kostenübernahme erfolgt i.d.R. im Rahmen des Abrechnungsverfahrens als Rückerstattung an die antragsübermittelnden Stellen.
- 1.3. Nach vorheriger Absprache können Kosten für eine Testung bei Einreise auch direkt von IOM übernommen werden.
- 1.4. Ebenso können notwendige Übersetzungskosten für die Laborergebnisse rückerstattet werden, sofern das Zielland oder die Airline nur Ergebnisse in einer spezifischen Sprache akzeptiert, das Labor diese jedoch lediglich in einer anderen Sprache ausstellen kann.

2. Assistenz bei Abflug

- 2.1. Um Zwischenfälle zu verhindern und eine erfolgreiche Ausreise sicherzustellen, besteht die Möglichkeit einer erweiterten Betreuung bei Abflug. Die Kosten hierfür können über das REAG/GARP-Programm finanziert werden.
- 2.2. Die Flughafenassistenz umfasst grundsätzlich eine Begleitung vom Check-in Schalter bis zum Abfluggate. Je nach individuellen Erfordernissen kann die Betreuung fallspezifisch um weitere Aspekte ergänzt werden.

- 2.3. Das Angebot der erweiterten Betreuung bei Abflug richtet sich insbesondere an vulnerable Personengruppen und nach der zu erwartenden Komplexität des Abflugprozederes (etwa COVID-19-Testungen oder anderen besonderen Vorgaben).
- 2.4. Die Feststellung eines Bedarfs erfolgt im Vorfeld auf Fallbasis zwischen der antragsübermittelnden Stelle und IOM. Relevante Faktoren sind daher frühzeitig im Antragsprozess mitzuteilen.

3. Erweiterte Transitunterstützung

- 3.1. Sofern eine Notwendigkeit (besondere Unterstützungsbedarfe) besteht, können Rückkehrende während des Transits unterstützt werden, sofern dies durch das IOM-Büro im Transitland angeboten werden kann.
- 3.2. Die Kosten hierfür werden vom REAG/GARP-Programm getragen.

4. Erweiterte Ankunftsunterstützung

- 4.1. Sollte die Situation im Zielland es erfordern (beispielsweise falls eine Quarantäne bei Einreise vorgeschrieben ist) oder wenn die Rückkehrenden einem hilfsbedürftigen Personenkreis angehören, kann eine erweiterte Ankunftsunterstützung von IOM organisiert und über das REAG/GARP-Programm finanziert werden.
- 4.2. Die Feststellung eines Bedarfs erfolgt im Vorfeld auf Fallbasis zwischen der antragsübermittelnden Stelle und IOM. Relevante Faktoren sind daher frühzeitig im Antragsprozess mitzuteilen.

5. Verpflichtende Quarantänemaßnahmen im Zielland

- 5.1. Diese können nach frühzeitiger Rücksprache mit IOM organisiert und entstandene Kosten von bis zu 1.000,00 € pro Person über das REAG/GARP-Programm getragen werden.
- 5.2. Sollten Kosten von mehr als 1.000,00 € entstehen, kann dies nach Rücksprache zwischen IOM, dem zuständigen Bundesland und dem BAMF gewährt werden.
- 5.3. Entstandene Kosten werden entweder im Rahmen des Abrechnungsverfahrens an die antragsübermittelnden Stellen rückerstattet, durch IOM an den/die Rückkehrenden rückerstattet oder direkt von IOM getragen.

6. Durchführung von COVID-19-Tests am Flughafen

- 6.1. Von der Durchführung von COVID-19-Tests am Flughafen wird generell abgeraten, da die Ergebnisse häufig nicht rechtzeitig vorliegen und das Risiko eines positiven Testergebnisses besteht. Antragstellende müssten dann die Rückfahrt antreten oder sich direkt am Flughafen in ein Hotel in Quarantäne begeben.
- 6.2. In Einzelfällen kann eine frühzeitige Testung vor Anreise zum Flughafen dennoch nicht möglich sein, etwa aufgrund spezifischer Länder- oder Airline-Bedingungen oder des Abflugdatums.
- 6.3. In diesen Fällen kann nach vorheriger Rücksprache mit IOM und den Zuwendungsgebern ggf. eine Hotelübernachtung am Flughafen über das REAG/GARP-Programm finanziert werden.
- 6.4. Um etwaigen Zwischenfällen im Zusammenhang mit der Testung (insbesondere beim Auftreten von positiven Testergebnissen) bestmöglich zu begegnen, benötigt IOM in diesen Fällen eine Notfalltelefonnummer, unter der die antragsübermittelnde Stelle kontaktiert werden kann.